

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---

(Nr. 5160) Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-  
haltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung  
des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914  
(Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und  
anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen  
anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vor-  
stehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs  
Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie  
daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für  
dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---